RHEIN-SIEG-KREIS	ANLAGE	
DER LANDRAT	zu TOPkt.	

40.2 - Schulverwaltung

V orlage für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Bildungskoordinierung	01.02.2022	Kenntnisnahme

Situation an den Schulen im Rhein-Sieg-Kreis vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Vorbemerkungen:

Der Ausschuss für Schule und Bildungskoordinierung wird regelmäßig über wesentliche Punkte der fortgeschriebenen Regelungen der Fachministerien des Landes NRW, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie Ministerium für Schule und Bildung für den Schulbetrieb sowie über Maßnahmen des Kreises als Schulträger informiert.

Erläuterungen:		

1. Testverfahren an den Schulen

Ausweitung der Testungen an den Schulen ab 10. Januar 2022

Im Hinblick auf das zuletzt veränderte Infektionsgeschehen, insbesondere durch das verbreitete Aufkommen der Omikron-Variante sowie der zu beobachtenden Impfdurchbrüche, wurde die schulische Teststrategie zum Schulstart in 2022 nach den Weihnachtsferien angepasst.

Die für die Schulen wesentlichen Regelungen wurden im Rahmen einer Schul-Mail des Ministeriums für Schule und Bildung vom 06. Januar 2022 sowie den entsprechenden Änderungen der vom 10.01.2022 bis 07.02.2022 gültigen Coronabetreuungsverordnung getroffen.

Um gerade nach den Ferien möglichst viele Infektionen frühzeitig zu entdecken und damit einen Eintrag und eine weitere Verbreitung in den Schulen zu vermeiden, wurden an allen Schulformen ab dem 10. Januar 2022 zunächst in die bewährten Teststrategien alle Personen, auch immunisierte, verpflichtend einbezogen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, weitere an Schule Beschäftigte).

Testungen für Schülerinnen und Schüler

Ab dem ersten Schultag nach den Weihnachtsferien (10. Januar 2022) gelten die bekannten Testregelungen für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem Immunisierungsstatus. Das bedeutet, dass sowohl immunisierte (geimpfte und genesene) als auch nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler an den Testungen teilnehmen müssen. Am ersten Schultag im neuen Jahr wurden in allen weiterführenden Schulen eine Testung mit Antigen-Selbsttests bei allen Schülerinnen und Schülern durchgeführt. An allen Grund- und Förderschulen sowie den Schulen mit Primarstufe mussten (ebenfalls am 10. Januar 2022) alle Schülerinnen und Schüler eine Pool- und Einzelprobe im Rahmen der PCR-Lolli-Testung abgeben. Die bekannten Testrhythmen – an den weiterführenden Schulen dreimal wöchentliche Schnelltests und an den Grund- und Förderschulen sowie Schulen mit Primarstufen mit zweimal wöchentlichen PCR-Pooltestverfahren – werden fortgesetzt.

Ab dem 10. Januar 2022 ist auch das optimierte Lolli-Testverfahren gestartet. Die Kinder geben erstmals eine zweite, sogenannte Rückstellprobe mit ab, um eine gegebenenfalls nötige Pool-Auflösung zu beschleunigen. Durch die so mögliche Beschleunigung der Übermittlung der Testergebnisse bleibt den nicht infizierten Schülerinnen und Schülern im Falle eines positiven Pools ein Tag in Quarantäne erspart. Zudem kann durch die direkte Befundübermittlung durch die Labore an die Erziehungsberechtigten eine Erleichterung und Entlastung für Schulleitung und Lehrkräfte erreicht werden.

Nehmen Schülerinnen und Schüler nicht an den Schultestungen teil, müssen sie, um am Präsenzunterricht teilnehmen zu dürfen, zu dem Zeitpunkt der vorgesehenen Schultestung einen Nachweis über einen negativen Bürgertest vorlegen.

An dem PCR-Pooltestverfahren ("Lolli-Test") nehmen nur Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen sowie der Schulen mit Primarstufe teil. Lehrkräfte und andere Beschäftigte der Schule sind von diesem Testverfahren ausgeschlossen.

Testungen von Beschäftigten

Alle Lehrerinnen und Lehrer sowie andere in Schule beschäftigten Personen an den Grund- und Förderschulen sowie an den weiterführenden Schulen, die immunisiert sind, führen ab dem 10. Januar 2022 dreimal pro Woche einen Antigen-Selbsttest in eigener Verantwortung durch oder haben den Nachweis über einen negativen Bürgertest vorzulegen.

Unberührt davon bleibt die im Infektionsschutzgesetz begründete Verpflichtung der nicht immunisierten und in Präsenz tätigen Lehrerinnen, Lehrer und Beschäftigten, an ihren Präsenztagen in der Schule einen Antigen-Selbsttest unter Aufsicht in der Schule vorzunehmen oder den Nachweis über einen negativen Bürgertest vorzulegen.

2. Sicherstellung der Transportbereitschaft der Lolli-Testungen

Auf vorstehende Ausführungen zur Optimierung des Testverfahrens wird zunächst auf Punkt 1. der Sitzungsvorlage verwiesen.

Die organisatorische Umsetzung und Unterstützung der PCR Pool-Testungen (Lolli-Test) erfolgt durch jeweils zugeordnete Schulträger für bestimmte Routen und Primastufenschulen. Der Rhein-Sieg-Kreis ist sogenannter Routenverantwortlicher für zwei Fahrtrouten, jeweils eine Fahrt links- und rechtsrheinisch.

Der tägliche Transport der Pool-Proben von den zugeordneten Schulen zum Testlabor in Köln erfolgt durch einen beauftragten externen Dienstleister. Die Routenplanung bzw. Routenpraxis aus dem Jahr 2021 wurde nach den Weihnachtsferien auch im neuen Jahr ab dem 10. Januar 2022 fortgesetzt. Die aktuelle Projektphase läuft zunächst bis zum 07.04.2022. Der Rhein-Sieg-Kreis hat Ende letzten Jahres planmäßig alle organisatorischen Vorbereitungen getroffen und die Transportbereitschaft der Lolli-Testungen sichergestellt, so dass die Transportfahrten auf den ihm zugeordneten Routen nach den Weihnachtsferien unverändert fortgeführt werden konnten. Bisher läuft der Transport der Lolli-Testungen durch den externen Dienstleister nahezu reibungslos.

3. Ankommen und Aufholen nach Corona

Auf die Ausführungen der Verwaltung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 15.11.2021 zu den einzelnen Programmbausteinen "Extra-Zeit", "Extra-Personal" und "Extra-Geld" wird verwiesen.

Mindestens 30% der Fördermittel sollen im Rahmen der individuellen Förderung als Bildungsgutscheine an einzelne Schülerinnen und Schüler vergeben werden, die über bestehende Bausteine nicht ausreichend gefördert werden können.

Das Verfahren ist nunmehr gestartet und soll bis zur Vergabe der Halbjahreszeugnisse auch flächendeckend etabliert sein.

Zwischenzeitlich liegen den Schulträgern weitere Informationen vor, über die die Verwaltung den Ausschuss für Schule und Bildungskoordinierung im Weiteren unterrichtet.

Die Bildungsgutscheine werden von den Schulträgern an die Schulen ausgegeben. Im Anschluss daran verteilen die Schulen die Bildungsgutscheine an ihre Schülerinnen und Schüler. Die Wahl eines geeigneten Bildungsanbieters erfolgt durch die Schülerin oder den Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte; die Schule unterstützt bei der Suche.

Die Anzahl der zu verteilenden Bildungsgutscheine berechnet der Schulträger für die Schulen in seiner Trägerschaft. Dabei wird ein Wert von 200 Euro pro Bildungsgutschein zugrunde gelegt.

Bildungsgutscheine sollen im Rahmen der individuellen Förderung durch die Lehrkräfte an einzelne Schülerinnen und Schüler vergeben werden, die über bestehende Angebote nicht ausreichend gefördert werden können. Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf den Erhalt eines Bildungsgutscheins. Die Identifizierung von Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Förderbedarfen obliegt den Lehrkräften. Die Schulleitung stellt sicher, dass Kriterien zur Verteilung der Bildungsgutscheine festgelegt und die Lehrkräfte in geeigneter Weise über das Verfahren informiert werden. Sollte der Bedarf die Anzahl der Bildungsgutscheine übersteigen, kann sich die Schulleitung an den Schulträger wenden und informiert über den zusätzlichen Bedarf.

Die Erziehungsberechtigten der einzelnen Schülerinnen und Schüler, die über einen Bildungsgutschein gefördert werden sollen, werden von der Lehrkraft in einem Elternbrief über das Verfahren informiert.

Zur Entlastung der Schulträger hat das Ministerium für Schule und Bildung einen Rahmenvertrag erarbeitet, den jeder qualifizierte Bildungsanbieter, der für das Bildungsgutschein-Verfahren zugelassen werden konnte, abschließen muss. Nach Abschluss des Rahmenvertrags wird der Bildungsanbieter in die Liste der zugelassenen Anbieter aufgenommen, die im Bildungsportal veröffentlicht wird. Der Bildungsanbieter ist damit berechtigt, Bildungsgutscheine anzunehmen und seine Leistungen direkt mit den Schulträgern abzurechnen.

Ein Bildungsgutschein berechtigt die Schülerin oder den Schüler dazu, bei einem zugelassenen Bildungsanbieter insgesamt zehn Lerneinheiten à 90 Minuten für individuelle Förderung in einer Kleingruppe in Anspruch zu nehmen. Dabei darf die Kleingruppe maximal sechs Schülerinnen und Schüler umfassen. Die individuelle Förderung wird in der Regel einmal wöchentlich durchgeführt. Der Bildungsanbieter darf für jede erbrachte Lerneinheit 20 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer abrechnen.

4. <u>Luftreinigungsgeräte</u>

Auf Ausführungen der Schulverwaltung in der letzten Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskoordinierung am 15.11.2021 wird verwiesen.

Wie bereits über die Niederschrift mitgeteilt, konnten die benötigten Geräte doch noch wie geplant erfolgreich beschafft werden und die Fördermittel fristgerecht beantragt werden. Die Bescheide der Bezirksregierung über Fördermittel in Höhe von 20.290,50 € liegen zwischenzeitlich vor. Die Auslieferung bzw. Inbetriebnahme der Geräte ist für Ende Januar / Anfang Februar angekündigt.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskoordinierung am 01.02.2022.

Im Auftrag

gez. Wagner